

## Beschluß

In dem Statutenstreitverfahren

Nr. 3/1988/St

auf Antrag des SPD-Ortsvereins [...], vertreten durch den Vorsitzenden, [...], [...], [...],

- Antragsteller und Berufungsantragsgegner -

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt [...], [...], [...],

gegen

den SPD-Unterbezirk [...], vertreten durch den Vorsitzenden, [...], [...], [...],

- Antragsgegner und Berufungsantragsteller -

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt [...], [...], [...],

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 9. Dezember 1988 in Bonn unter Mitwirkung von

Dr. Diether Posser, Vorsitzender,

Dr. Johannes Strelitz, stellvertretender Vorsitzender,

Hannelore Kohl, stellvertretende Vorsitzende,

beschlossen:

Es wird festgestellt, daß sich das Verfahren durch den Beschluß des SPD-Bundesparteitages vom 30. August 1988 in Münster zur Quotierung in der Sache erledigt hat.

## Gründe:

### A.

1. Das vorliegende Statutenstreitverfahren gemäß § 21 (1) der Schiedsordnung der SPD (Abschnitt V) wurde ausgelöst durch einen von dem Prozeßbevollmächtigten des SPD-Ortsvereins [...], Rechtsanwalt [...], begründeten Antrag vom 27.6.1986 an die Bezirksschiedskommission I des SPD-Bezirks [...] auf Durchführung eines solchen Statutenstreitverfahrens.
2. Ziel dieses Antrages war eine Satzungsbestimmung (§ 2 (2)) der am 2.3.1986 beschlossenen Unterbezirkssatzung des Unterbezirks [...] für unwirksam zu erklären. Diese Bestimmung forderte für die Besetzung aller Kollegialorgane einen Anteil von 40 Prozent durch weibliche Organträger.
3. Zur Begründung führte der Antragsteller sehr eingehend und detailliert verfassungsrechtliche, satzungsrechtliche und politische Bedenken an, während der Antragsgegner die angeführte Satzungsbestimmung mit gegenteiligen Argumenten aus dem gleichen weitreichenden politisch-rechtlichen Gebiet rechtfertigte.
4. In einer alsbald von der Bezirksschiedskommission I durchgeführten mündlichen Verhandlung erklärte der Antragsgegner, daß seine Organe mangels vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum damaligen Zeitpunkt von Sanktionen bei Verstößen gegen die beanstandete Satzungsbestimmung absehen würden. Daraufhin hat die Bezirksschiedskommission I im Einvernehmen mit den Verfahrensbeteiligten das Verfahren ausgesetzt.
5. Nachdem entsprechende Umsetzungsbestimmungen zu dem angegriffenen § 2 der Unterbezirkssatzung vorlagen, hat der Antragsteller die Fortsetzung des Verfahrens beantragt und dabei die ganze Bandbreite seiner verfassungsrechtlichen, rechtlichen und politischen Bedenken gegen die "Quotenregelung" wiederholt. Ebenso wiederholte der Antragsgegner seine gegenteiligen Argumente ausführlich. Die Bezirksschiedskommission I traf

schließlich (8.2.1988) die folgende Entscheidung: "§ 2 (2,4) b Satz 3, Abs. 5, 6, und 7 der Satzung des Unterbezirks [...] vom 12.7.87 sind unwirksam, weil sie rechtswidrig sind". Die Bezirksschiedskommission I begründete diese Entscheidung äußerst eingehend, vor allem aber schließlich damit, daß das geltende Organisationsstatut für die Auffassung des Antragstellers spreche.

6. Gegen diese Entscheidung legte der Antragsgegner durch seinen Verfahrensbevollmächtigten, Rechtsanwalt [...], form- und fristgemäß Berufung zur Bundesschiedskommission ein. In der Begründung wurde die aus dem Verfahren bereits bekannten Argumente ebenso wiederholt, wie dies in den Schriftsätzen der Antragsteller und Berufungsantragsgegner ebenfalls geschah.
7. Die nunmehr mit dem Verfahren befaßte Bundesschiedskommission beschloß am 8.8.1988: "Das Verfahren wird bis zur Entscheidung der Delegierten beim Bundesparteitag in Münster vom 29. August bis 2. September 1988 ausgesetzt

Die Bundesschiedskommission hält die Entscheidung in diesem Verfahren vorrangig für eine politische und nicht für eine juristische Frage. Die Entscheidung ist für die Partei, insbesondere für die Frauen in der Partei fast eine "Jahrhundertentscheidung". Im rechtlichen Bereich ist darauf hinzuweisen, daß es Gutachten sowohl für die Quotierung als auch dagegen gibt.

Nach der Entscheidung des Bundesparteitages könnte die Bundesschiedskommission den politischen Willen des Parteitages einbeziehen und damit ihrer Entscheidung mehr Gewicht geben."

8. Nachdem auf dem Bundesparteitag in Münster am 2.9.1988 die Bundesschiedskommission neu gewählt worden war, konstituierte sie sich in der Folgezeit und griff die durch den oben genannten Beschluß zurückgestellte Statutenstreitigkeit wieder auf. Sie traf am 9.12.1988 folgende Entscheidung:

"Es wird festgestellt, daß sich das Verfahren durch den Beschluß des Bundesparteitages vom 30. August 1988 in Münster zur Quotierung in der Sache erledigt hat."

9. Im übrigen wird auf die Verfahrensakten verwiesen.

## B.

1. Die Schiedsordnung der SPD kennt in ihrem Abschnitt V Statutenstreitverfahren sowohl mit Antragsteller und Antragsgegner wie auch solche mit nur einem oder mehreren Antragstellern als ein abstraktes Normenkontrollverfahren. Im vorliegenden Fall handelt es sich um einen Statutenstreit im engeren Sinne mit Antragsteller und Antragsgegner, doch war dieses Verfahren von der Antragstellung an durch ganz besondere Umstände gekennzeichnet.
2. Die Frage, ob eine durch Satzungsrecht zwingend verlangte Besetzung von Parteiorganen mit einem bestimmten Anteil von Organträgern eines bestimmten Geschlechtes wünschenswert, verfassungsrechtlich zulässig, statutenrechtlich möglich und praktisch durchführbar sei, beschäftigte die Öffentlichkeit schon lange Zeit vor dem Parteitag in Münster, zu dem entsprechende Anträge zur Einführung der Quotenregelung - unter dieser Bezeichnung wurde das hier erörterte Problem zusammengefaßt - vorlagen. Unter Öffentlichkeit ist in diesem Fall keineswegs nur die sogenannte Parteiöffentlichkeit zu verstehen. Die Debatte erfaßte praktisch alle politischen Richtungen, wie sei auch in allen Medien und nicht nur im deutschsprachigen Raum, sondern auch weit darüber hinaus geführt wurde. Die Argumentationen reichten von rechtstheoretischen und dogmatischen Erörterungen bis zu einer von allen Seiten zum Teil vordergründigen politischen Polemik. Beginnend mit dem Artikel 3 des Grundgesetzes wurde die Auseinandersetzung sowohl mit gewichtigen verfassungsrechtlichen Argumenten und dogmatisch-theoretischen Monographien als auch mit praktischen politischen Forderungen in der ganzen Bandbreite geführt. Damit wurde das hier anhängige Verfahren weit aus dem Rahmen sonstiger Statutenstreitigkeiten herausgehoben. In diesem Lichte ist auch der Aussetzungsbeschluß der Bundesschiedskommission vom 8.8.1988 zu sehen.

3. Ein weiterer Gesichtspunkt darf nicht übersehen werden. Gemäß § 21 (1) der Schiedsordnung der SPD ist die Schiedsgerichtsbarkeit der SPD zur Entscheidung bei "Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung des Organisationsstatuts und der Satzungen sowie der Grundsätze (§ 10 Organisationsstatut) und Arbeitsrichtlinien der Arbeitsgemeinschaften" zuständig. Somit entscheiden je nach Zuständigkeit die Bezirksschiedskommission und letztlich die Bundesschiedskommission über die "Auslegung und Anwendung" der entsprechenden Satzungsbestimmungen. Dazu gehört ohne Zweifel die Nachprüfung, ob solche Bestimmungen höherrangigem Parteirecht entsprechen oder widersprechen. Auch die Übereinstimmung mit dem öffentlichen Parteirecht (z.B. Parteiengesetz) gehört dazu. Die Frage, inwieweit die Verfassungsmäßigkeit des Satzungsrechtes geprüft werden muß oder nicht, braucht hier nicht geprüft zu werden. Auf alle Fälle ist die Parteischiedsgerichtsbarkeit keine zweite oder "Ersatzverfassungsgerichtsbarkeit", was nicht ausschließt, daß bei offensichtlichen und schon im Wortlaut eindeutig erkennbaren Verstößen gegen das Verfassungsrecht oder allgemeine Rechtsgrundsätze dies von der Parteischiedsgerichtsbarkeit zu berücksichtigen wäre. (So geschehn z.B. von der Parteischiedsgerichtsbarkeit aller demokratischen Parteien der Bundesrepublik Deutschland bei Versagung des rechtlichen Gehörs).
4. Auch darf nicht vergessen werden, daß das hier anhängig gewordene Statutenstreitverfahren in einen Bereich geriet, der der Einholung eines Gutachtens durch die Bundesschiedskommission zur Frage der Quotierung zumindest nahe kam. In dem durch die oben beschriebene lebhaftete Debatte auf verfassungsrechtlichem und politischem Gebiet geschaffenen Klima und angesichts der bereits unterschiedlichen Anträge zum Bundesparteitag zu diesem Themenbereich und den zahlreichen hierzu erstatteten Gutachten mußte jede Entscheidung der Bundesschiedskommission vor dem Beschluß des Bundesparteitages wie eine Stellungnahme, d.h. wie ein Gutachten zu den vorliegenden Anträgen wirken. Zwar schien das Begehren zunächst nur auf das damals bestehende Satzungsrecht (de lege lata) beschränkt zu sein. Doch waren sowohl die vom Antragsgegner für seinen Unterbezirk getroffene Regelung wie auch der dagegen gerichtete Antrag des antragstellenden

Ortsvereins als ein Beitrag innerhalb der heftig entbrannten Diskussion um die Neuordnung des Organisationsstatuts im Sinne der Quotierung (Parteirecht de lege ferenda) zu verstehen. Da die Bundesschiedskommission - auch nach ihrer eigenen ständigen Rechtsprechung - aber keine Gutachten erstatten darf, mußte unter diesen Umständen der vorgenannte Aussetzungsbeschluß bis nach einer von dem Bundesparteitag zu treffenden Regelung gefaßt werden.

5. Zwar kennt die staatliche Verfassungsgerichtsbarkeit Fälle, in denen bei Wegfall eines Antrages oder einer veränderten gesetzlichen Regelung eine Fortdauer des Interesses an einer Entscheidung auf Grund des z. Zt. der Antragstellung geltenden Rechts besteht. Dies kann jedoch für das hier anhängige Verfahren nicht gelten. Die Bundesschiedskommission muß ihre Entscheidung auf Grund des z. Zt. ihrer Entscheidung geltenden Parteirechtes treffen. Somit ist allein die Neufassung des Organisationsstatuts seit dem Parteitag in Münster (30.8. bis 2.9.1988) maßgebend. Dabei darf die zum Teil fortdauernde rechtstheoretische und rechtswissenschaftliche Erörterung um die verfassungsrechtliche Bewertung einer Quotenregelung keine Rolle spielen. Maßgebend ist allein das geltende Parteirecht des Organisationsstatuts.
6. Da die neuen Bestimmungen des Organisationsstatuts und diejenigen des Unterbezirks [...] hinsichtlich der Quotenregelung nahezu gleichlautend und inhaltlich wie sachlich übereinstimmend sind, kann an der Gültigkeit einer 40%igen Quotenregelung auf allen Ebenen der Partei für die Besetzung von Kollegialorganen kein Zweifel bestehen. Es besteht mithin von keiner Seite her ein Rechtsschutzinteresse, das aus dem Parteirecht (Organisationsstatut) hergeleitet werden könnte.
7. Zu dem Vorbringen des Antragstellers und Berufungsantragsgegners in seinem Schriftsatz vom 5.10.1988 ist festzustellen:
  - a) Die Regelung des Unterbezirks [...] widerspricht nicht in ihrem hier wesentlichen und hier nachzuprüfenden Inhalt (40%ige Quotenregelung) dem geltenden Statutenrecht der SPD.

- b) Die weiterhin behauptete verfassungsrechtliche Anfechtbarkeit der Beschlüsse des Bundesparteitages von Münster zur Quotenregelung ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens.



Dr. Diether Posser